Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es kann ebenfalls unter dem nachfolgenden Link im Internet abgerufen werden: https://www.recklinghausen.de/amtsblatt. Das Amtsblatt kann kostenlos per Newsletter unter https://www.recklinghausen.de/amtsblatt abonniert werden.

Benachrichtigungen/öffentliche Bekanntmachungen über öffentliche Zustellungen finden Sie unter dem Link: https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen

65. Jahrgang **16.11.2026** **Nr. 34**

1. **Benachrichtigung über die öffentliche Bekanntmachung von öffentlichen Zustellungen**
   Es wird auf die öffentlichen Bekanntmachungen vom 16.11.2026 über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW hingewiesen.
   Diese öffentlichen Bekanntmachungen sind ausschließlich unter dem Link: https://www.recklinghausen.de/oeffentliche-zustellungen abrufbar und nur online verfügbar bis zum 30.11.2026.

2. **Bekanntmachung**
   Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 347 – Bochumer Straße/ Theodor-Körner-Straße -

3. **Bekanntmachung**
   Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 344 – Bochumer Straße/ Dr. Isbruch-Straße

4. **Bekanntmachung**
   Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 320, Teilplan 2 – Blitzkuhlenstraße / Wohnquartier ehemalige Trabrennbahn, nördlich Heidesee –

5. <u>Bekanntmachung</u>

Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 320, Teilplan 3 – Blitzkuhlenstraße / Wohnquartier ehemalige Trabrennbahn, westlich Heidesee –

6. <u>Bekanntmachung</u>

Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 320, Teilplan 4 – Blitzkuhlenstraße / Wohnquartier ehemalige Trabrennbahn, südwestlich Heidesee –

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 347 – Bochumer Straße / Theodor-Körner-Straße -

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst etwa 4,8 ha und liegt im Süden des Stadtgebiets von Recklinghausen, im Stadtteil Süd (siehe Übersichtsplan).

Ziel

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 347 – Bochumer Straße / Theodor-Körner-Straße – sollen die veränderten Entwicklungen, wie insbesondere verstärkte wohnbauliche Nutzungen, in seinem Geltungsbereich ermöglicht werden, ohne das bestehendes und zukünftiges wohnverträgliches Gewerbe unnötig eingeschränkt wird. Darüber hinaus sollen Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden, um insbesondere hierdurch ausgelöste Trading-Down-Effekte zu verhindern sowie Wohnnutzungen nicht unnötig zu stören. Ob hierzu auch weitere Bestimmungen zur Art der baulichen Nutzung erforderlich sind, ist im weiteren Verfahren zu klären. Auch sollen die städtebaulichen Zielvorstellungen zur Zentrenentwicklung sowie die Steuerungsempfehlungen der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes innerhalb des neuen Bebauungsplanes umgesetzt werden, wobei im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zentren- und nahversorgungsrelevanter Einzelhandel ermöglicht werden soll, zur Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereichs „Nebenzentrum Süd“ als einer der beiden bedeutendsten Zentren der Stadt Recklinghausen. Aus städtebaulicher Sicht soll schließlich auch der urbane Charakter der Bochumer Straße im Geltungsbereich gestärkt werden. Hierbei liegt im Wesentlichen eine mehrgeschossige Blockrandbebauung vor, wobei gründerzeitliche oder daran angelehnte Bebauung dominieren. Um den urbanen Charakter auch zukünftig zu sichern, sollen insbesondere Baulücken vermieden und gleichzeitig eine hohe Ausnutzung der Grundstücke sichergestellt werden. Dies gilt insbesondere für städtebaulich markante Punkte wie Kreuzungsbereiche. Hierdurch wird sowohl die Nutzung als Wohnstandort als auch des Zentralen Versorgungsbereiches gestärkt ohne die Bochumer Straße einschließlich der im Geltungsbereich vorhandenen Gewerbebetriebe unzulässig zu beeinträchtigen. Für die Blockinnenbereiche sollen zur Steuerung der weiteren baulichen Entwicklung und zur Sicherung von Freiraum- sowie Hofstrukturen eigene überbaubare Grundstücksflächen geschaffen werden. Zudem soll der Bebauungsplan Nr. 347 – Bochumer Straße / Theodor-Körner-Straße – Anforderungen an den Klimawandel berücksichtigen und zur Verbesserung des Stadtklimas beitragen.

Beschluss

Aufgrund des § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 28. September 2026 folgenden Beschluss gefasst:

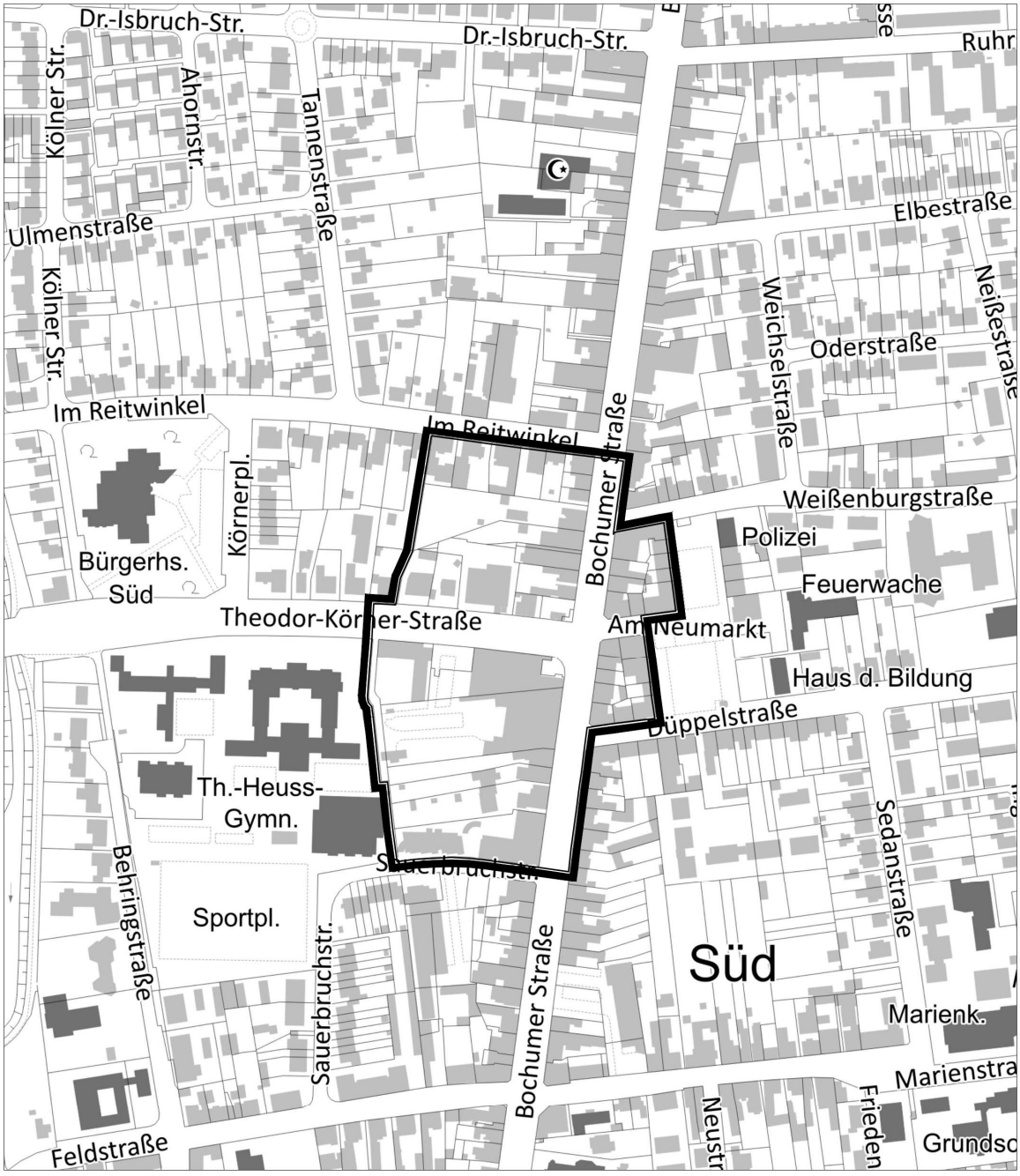
„Der Rat beschließt gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 347 - Bochumer Straße / Theodor-Körner-Straße -.“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 347 – Bochumer Straße / Theodor-Körner-Straße - umfasst die Flurstücke 306, 322, 687 teilweise der Flur 538, die Flurstücke 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 57, 58, 59, 63, 64, 66 teilweise, 67, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299 teilweise, 443, 517, 518, 519, 520, 552, 565, 566, 590 der Flur 547, sowie die Flurstücke 204, 205, 206 der Flur 632, sowie die Flurstücke 1, 2, 3, 4, 56, 60 teilweise, 61, 62, 64, 65, 686, 715, 716, 726, 727, 787 der Flur 641, der Gemarkung Recklinghausen. Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch die Straße Im Reitwinkel, im Osten durch die Ostseite der Bochumer Straße selbst bzw. durch Am Neumarkt, im Süden durch Sauerbruchstraße und im Westen durch die Flurstücke 787, 727, 3, 2 der Flur 641 sowie durch die Flurstücke 205 und 204 der Flur 632 sowie durch das Flurstück

322 der Flur 538 sowie das Flurstück 52 der Flur 547 sowie das Flurstück 306 der Flur 538, Gemarkung Recklinghausen.

Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 347 – Bochumer Straße / Theodor-Körner-Straße -



Kartengrundlage: Amtliche Stadtkarte - © Stadt Recklinghausen, Abteilung Vermessung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Kartengrundlage: Die Deutsche Grundkarte (DGK5) - Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2025 (Amtsblatt Nr. 50 vom 07. November 2025), wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Bebauungsplan Nr. 347 – Bochumer Straße / Theodor-Körner-Straße – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 03.11.2026

gez.

Tschersich

Bürgermeister

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 344 – Bochumer Straße/ Dr. Isbruch-Straße

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst etwa 3,2 ha und liegt im Süden des Stadtgebiets von Recklinghausen, im Stadtteil Süd. Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch die Grundstücke Bochumer Straße 53 beziehungsweise 66, im Osten durch die Grundstücke Bochumer Straße 53 – 69 sowie die Bochumer Straße selbst, im Süden durch die Dr.-Isbruch-Straße, im Westen durch die Grundstücke Bochumer Straße 66 – 84. Eine Übersicht über den Geltungsbereich ist am Ende der Sitzungsvorlage beigefügt (siehe Übersichtsplan).

Ziele

Der neue Bebauungsplan Nr. 344 - Bochumer Straße Dr.-Isbruch-Straße – soll die veränderten Entwicklungen, wie insbesondere verstärkte wohnbauliche Nutzungen, in seinem Geltungsbereich ermöglichen, ohne das bestehende und zukünftiges wohnverträgliches Gewerbe unnötig einzuschränken. Die Ziele des Rahmenkonzeptes Bochumer Straße Recklinghausen-Süd (siehe DS 0782-6/2021) als städtebauliches Entwicklungskonzept sollen hierbei gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 11 BauGB entsprechend berücksichtigt werden. Hier#zu sollen Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden, um insbesondere hierdurch ausgelöste Trading-Down-Effekte zu verhindern sowie Wohnnutzungen nicht unnötig zu stören. Ob hierzu auch weitere Bestimmungen zur Art der baulichen Nutzung erforderlich sind, ist im weiteren Verfahren zu klären. Auch sollen die städtebaulichen Zielvorstellungen zur Zentrenentwicklung sowie die Steuerungsempfehlungen des Einzelhandelskonzeptes innerhalb des neuen Bebauungsplanes umgesetzt werden. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll daher zur Erhaltung und Entwicklung des nahgelegenen zentralen Versorgungsbereichs „Nebenzentrum Süd“ als eines der beiden bedeutendsten Zentren der Stadt Recklinghausen zentren- und nahversorgungsrelevanter Einzelhandel eingeschränkt werden.

Aus städtebaulicher Sicht soll zudem der urbane Charakter der Bochumer Straße im Geltungsbereich gestärkt werden. Hierbei liegt im Wesentlichen eine mehrgeschossige Blockrandbebauung vor, wobei gründerzeitliche oder daran angelehnte Bebauung dominieren. Um den urbanen Charakter auch zukünftig zu sichern, sollen insbesondere mindergenutzte Grundstücke straßenbegleitend vermieden werden und zudem eine hohe Ausnutzung der Grundstücke forciert werden. Gleichzeitig soll eine übermäßig intensive Nutzung vermieden werden, um insbesondere den öffentlichen Straßenraum der Bochumer Straße und die dort befindlichen Erdgeschosslagen nicht übermäßig zu verschatten sowie den hohen Verkehr und Stellplatzdruck zu begrenzen. Dies soll durch Regelungen zur Geschossigkeit erreicht werden, wie zum Beispiel einer Anzahl an Mindestgeschossen sowie der Zahl an Vollgeschossen als Höchstmaß entlang der Bochumer Straße je nach Lage im Geltungsbereich. Hierdurch wird sowohl die Nutzung als Wohnstandort als auch des südlich befindlichen Zentralen Versorgungsbereiches gestärkt ohne die Bochumer Straße einschließlich der im Geltungsbereich vorhandenen Gewerbebetriebe unzulässig zu beeinträchtigen.

Für die weiter westlich befindliche Bebauung im Bereich des Autohandels sowie an der Dr. Isbruch-Straße 6 – 8 soll ebenfalls der urbane Charakter gestärkt werden. Hier ist im Übergang zu den noch weiter westlich befindlichen, locker bebauten Bereichen, ein städtebaulicher Übergang in Bezug auf die Geschossigkeit erforderlich, da dort beispielsweise die Anzahl der Geschosse abnimmt. Daher sollen hier ebenfalls Regelungen zur Geschossigkeit festgesetzt werden, wie zum Beispiel die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß. Voraussichtlich ist hier aber die Festsetzung einer Anzahl an Mindestgeschossen nicht erforderlich.

Der neue Bebauungsplan Nr. 344 - Bochumer Straße Dr.-Isbruch-Straße - soll die oben genannten Anforderungen umsetzen. Hierbei wird im weiteren Verfahren das Verhältnis zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nummer 186 – Bochumer Straße - überprüft.

Beschluss

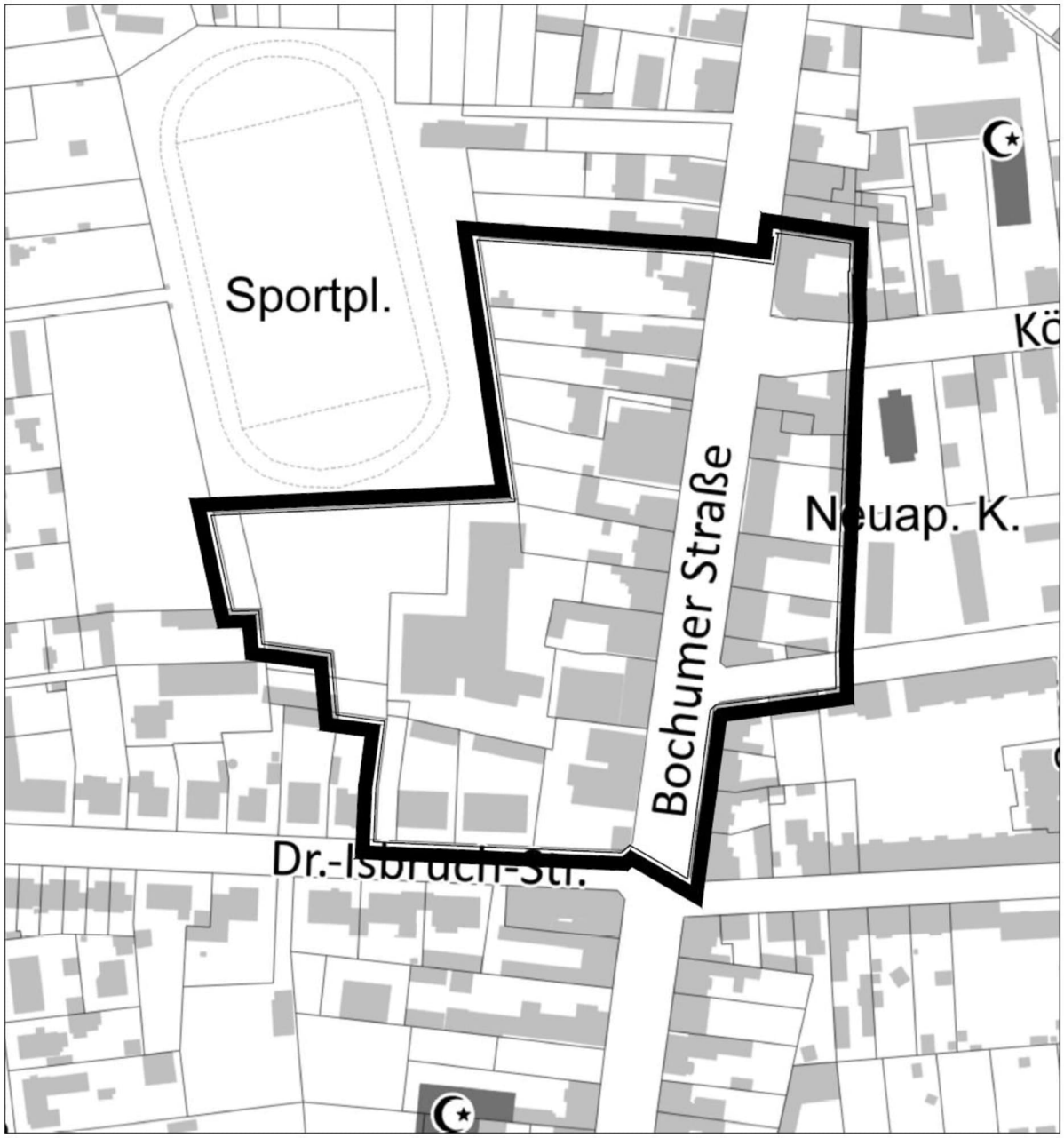
Aufgrund des § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 28. September 2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 344 - Bochumer Straße Dr.-Isbruch-Straße“.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 344 – Bochumer Straße/ Dr. Isbruch-Straße umfasst die Flurstücke 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 99, 285, 287, 288, 289, 365, 367, 388, 389, 398, 399, 400, 401, 433 teilweise, 443, 444 der Flur 545 sowie die Flurstücke 3, 4, 66 teilweise, 69, 462, 463, 487, 488 der Flur 547, Gemarkung Recklinghausen.

Übersichtsplan



Kartengrundlage: Amtliche Basiskarte (ABK) - Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2025 (Amtsblatt Nr. 50 vom 07. November 2025), wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 344 – Bochumer Straße/ Dr. Isbruch-Straße hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 03.11.2026

Gez.

Tschersich

Bürgermeister

Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 320, Teilplan 2 – Blitzkuhlenstraße / Wohnquartier ehemalige Trabrennbahn, nördlich Heidesee –

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 5 Hektar und liegt zentral im Stadtgebiet von Recklinghausen, zwischen der Innenstadt und dem Nebenzentrum Süd, im Stadtteil Hillerheide.

Die Abgrenzung erfolgt auf Grundlage der Masterplanung zum ISEK Hillerheide (Stand April 2026) sowie der Straßenplanung (Stand April 2026). Dabei stellt die nördliche Grenze des Geltungsbereichs die Nordseite der Blitzkuhlenstraße dar, die südliche Grenze des Geltungsbereichs die nördliche Grenze des Bebauungsplans Nr. 320, Teilplan 1 – Blitzkuhlenstraße / Wohnquartier ehemalige Trabrennbahn, Infrastruktur und Freianlagen – zu insbesondere öffentlichen Verkehrsflächen und dem Heidesee, die westliche Grenze des Plangebiets bildet die westliche Grenze der Straße Am Sattelplatz, die östliche Grenze die östliche Begrenzung der Straße An der Rennbahn inklusive begleitendem öffentlichen Grünstreifen bis zum angrenzenden Gewerbegrundstück (siehe Übersichtsplan).

Ziel

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 320 soll Planungsrecht für die Umnutzung des brachliegenden Trabrennbahnareals und damit der Lückenschluss innerhalb der bestehenden Siedlungsstrukturen des Stadtteils Hillerheide geschaffen und diese miteinander verknüpft werden. Das Projekt „Entwicklung des ehemaligen Trabrennbahnareals“ wird in Recklinghausen ein neues Stadtquartier schaffen, das in nahezu allen Bezügen eine besondere Attraktivität ausstrahlen wird. Neben der vielgestaltigen städtebaulichen Qualität und einer an ein sich wandelndes Mobilitätsverhalten angepassten Erschließung werden wohnungsnahe Freiräume geschaffen, die in ganz besonderer Weise identitätsstiftend sein werden und darüber hinaus eine Vielzahl von Freiraumnutzungen ermöglichen bzw. anbieten werden. Besonderes Gestaltungsmerkmal in Erinnerung an das ehemalige Trabrennbahnoval wird dabei eine zentrale offene Wasserfläche sein. Ein wichtiges Planungsziel ist es, die heute und in der Vergangenheit für die Bürger*innen nicht frei zugänglichen Freiflächen zugänglich und nutzbar zu machen. Die Bürgerschaft erhält somit einen großen Bereich ihres Stadtteils zurück.

Der hier vorliegende Bebauungsplan Nr. 320, Teilplan 2 übernimmt dabei die Aufgabe, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein nachhaltiges und zukunftsfähiges Nachnutzungs- und Entwicklungskonzept für den Bereich nördlich des Sees zu schaffen. Der Bebauungsplan ist Grundlage für die Umsetzung der ersten konkreten Nutzungsbausteine innerhalb des ehemaligen Trabrennbahnareals und stellt gleichzeitig den Rahmen für die Adressbildung des Gesamtareals an der Blitzkuhlenstraße dar. Dabei übernimmt der Bebauungsplan Nr. 320, Teilplan 2 die Aufgabe, den Quartierseingang von der Blitzkuhlenstraße aus zu definieren und sowohl den Grundstein für eine Entwicklung des Projektgebiets, als auch die Einbindung in das bestehende Siedlungsgefüge zu repräsentieren. Dabei spielen insbesondere die Nutzungsbestandteile, die der Daseinsvorsorge zuzuordnen sind, eine bedeutende Rolle für den Gesamtstadtteil. Dies betrifft neben der geplanten Kita und Grundschule auch das geplante Nahversorgungsangebot, welches die in unzureichendem Ausmaß vorhandenen Strukturen im Stadtteil ergänzen und vorhandene Lücken in der Versorgung schließen soll.

Für den Bebauungsplan Nr. 320 - Teilplan 2 ergeben sich dahingehend insbesondere folgende Zielsetzungen, die mit der Planung verfolgt werden:

- Zulässigkeit von zentralen Einrichtungen, die der Entwicklung des Gesamtquartiers und darüber hinaus dem gesamten Stadtteil dienen, u. a. Nahversorgung (Lebensmitteleinzelhandel), Schule, Kita

- Schaffung von öffentlich gefördertem Wohnungsbau sowie Entwicklung unterschiedlicher Wohnformen
- Bündelung des Verkehrs in zentralen Quartiersgaragen für das Projektgebiet
- Bauliche Verdichtung und Abbildung der ehemaligen Form der Trabrennbahn zum See über die Ausbildung räumlicher Kanten zum See sowie Ausbildung räumlicher Kanten zur Blitzkuhlenstraße
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anbindung an die Blitzkuhlenstraße
- Vernetzung über fußläufige und mit dem Fahrrad zu erreichende Wegeverbindungen zur Blitzkuhlenstraße

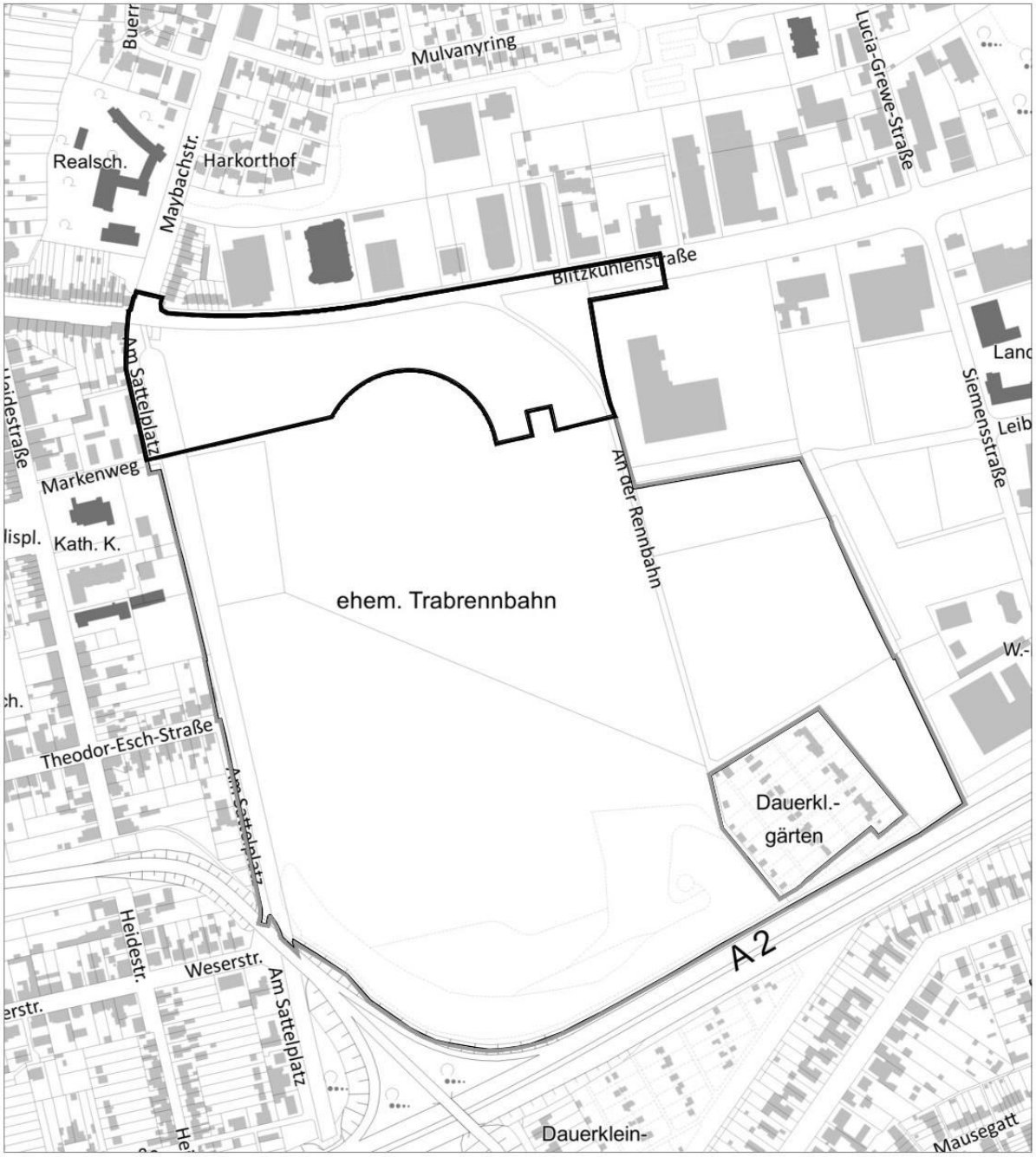
Beschluss
Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung über die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Aufgrund des § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348), und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08. Juli 2021), hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klima und Artenschutz der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 02. November 2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klima und Artenschutz beschließt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB durchzuführen."

Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke der Flur 541 in der Gemarkung Recklinghausen: 49, 50 (teilweise), 121 (teilweise), 132 (teilweise), 135 (teilweise), 201, 237, 308, 327 (teilweise), 351, 352 (teilweise).

Übersichtsplan



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 320 -Teilplan 2 - Blitzkuhlenstraße / Wohnquartier ehemalige Trabrennbahn, nördlich Heidesee -

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 320 - Blitzkuhlenstraße / Wohnquartier ehemalige Trabrennbahn -

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 320, Teilplan 2 – Blitzkuhlenstraße / Wohnquartier ehemalige Trabrennbahn, nördlich Heidesee – sind in der Zeit vom

17. November 2026 bis 22. Dezember 2026 einschließlich

über die Internetauftritte des Beteiligungsportals NRW: **https://www.beteiligung.nrw.de** sowie der Stadt Recklinghausen **http://www.recklinghausen.de/bebauungsplan** abzurufen. Auf der genannten Seite der Stadt Recklinghausen können Stellungnahmen zu den Planunterlagen elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch auf dem Postweg (Stadt Recklinghausen, Technisches Rathaus, Fachbereich Stadtplanung, Mobilität, Umwelt- und Klimaschutz, Westring 51, 45659 Recklinghausen) oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Zusätzlich liegen die Planzeichnung sowie alle weiteren Planunterlagen im Foyer (Erdgeschoss) des Technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zur digitalen Einsichtnahme aus.

Zur Erläuterung der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der wesentlichen Auswirkungen der Planung kann ein Termin mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61.2 – Städtebauliche Planung – des Fachbereichs Stadtplanung, Mobilität, Umwelt- und Klimaschutz unter der Telefonnummer 02361/50-2333 oder unter der E-Mail-Adresse stadtplanung@recklinghausen.de vereinbart werden. Dort ist zusätzlich Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen zur Niederschrift können im Rahmen des Termins abgegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2025 (Amtsblatt Nr. 50 vom 07. November 2025), wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplans Nr. 320, Teilplan 2 – Blitzkuhlenstraße / Wohnquartier ehemalige Trabrennbahn, nördlich Heidesee – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten
Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den gelten rechtlichen Bestimmungen (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik' – ‚Datenschutz'.

Recklinghausen, den 12.11.2026

gez. Tschersich

Bürgermeister

Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 320, Teilplan 3 – Blitzkuhlenstraße / Wohnquartier ehemalige Trabrennbahn, westlich Heidesee –

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht aus zwei Teilflächen, von denen die nördliche ca. 1,4 ha Fläche und die südliche ca. 0,9 ha umfasst. Er liegt zentral im Stadtgebiet von Recklinghausen, zwischen der Innenstadt und dem Nebenzentrum Süd, im Stadtteil Hillerheide.

Die Abgrenzung erfolgt auf Grundlage der Masterplanung zum ISEK Hillerheide (Stand Juli 2026) sowie der Straßenplanung (Stand April 2026). Die nördliche Teilfläche des Geltungsbereichs wird von den im Bebauungsplan Nr. 320, Teilplan 1 – Blitzkuhlenstraße / Wohnquartier ehemalige Trabrennbahn, Infrastruktur und Freianlagen – festgesetzten Planstraßen 1 (Marktplatz), 2, 3 und 4 begrenzt, die südliche Teilfläche von den Planstraßen 1, 2, 4 und 5 (siehe Übersichtsplan).

Ziel

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 320 soll Planungsrecht für die Umnutzung des brachliegenden Trabrennbahnareals und damit der Lückenschluss innerhalb der bestehenden Siedlungsstrukturen des Stadtteils Hillerheide geschaffen und diese miteinander verknüpft werden. Das Projekt „Entwicklung des ehemaligen Trabrennbahnareals“ wird in Recklinghausen ein neues Stadtquartier schaffen, das in nahezu allen Bezügen eine besondere Attraktivität ausstrahlen wird. Neben der vielgestaltigen städtebaulichen Qualität und einer an ein sich wandelndes Mobilitätsverhalten angepassten Erschließung werden wohnungsnahe Freiräume geschaffen, die in ganz besonderer Weise identitätsstiftend sein werden und darüber hinaus eine Vielzahl von Freiraumnutzungen ermöglichen bzw. anbieten werden. Besonderes Gestaltungsmerkmal in Erinnerung an das ehemalige Trabrennbahnoval wird dabei eine zentrale offene Wasserfläche sein. Ein wichtiges Planungsziel ist es, die heute und in der Vergangenheit für die Bürger*innen nicht frei zugänglichen Freiflächen zugänglich und nutzbar zu machen. Die Bürgerschaft erhält somit einen großen Bereich ihres Stadtteils zurück.

Der hier vorliegende Bebauungsplan Nr. 320, Teilplan 3 übernimmt dabei die Aufgabe, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein nachhaltiges und zukunftsfähiges Nachnutzungs- und Entwicklungskonzept für den Bereich westlich des Sees zu schaffen. Der Bebauungsplan ist Grundlage für die Umsetzung von Wohnnutzungen westlich des Sees. Neben den Teilplänen 4, 5 und 6 werden hier die wesentlichen Wohnbestandteile des Projektgebiets zur Umsetzung geführt. Teilplan 3 stellt insofern einen Baustein der für die Schaffung von in der Stadt Recklinghausen dringend benötigten Wohnraums dar. Gleichzeitig stellt der Teilplan für die Flächen westlich des geplanten Heidesees das Bindeglied zwischen Teilplan 2 entlang der Blitzkuhlenstraße und dem südwestlich gelegenen Teilplan 4 mit weiteren Wohnnutzungen dar.

Für den Bebauungsplan Nr. 320 - Teilplan 3 ergeben sich dahingehend insbesondere folgende Zielsetzungen, die mit der Planung verfolgt werden:

- Schaffung von öffentlich gefördertem Wohnungsbau sowie Entwicklung unterschiedlicher Wohnformen
- Vermeidung von Tiefgaragen zugunsten rückbaubarer Stellplätze
- Bauliche Verdichtung und Abbildung der ehemaligen Form der Trabrennbahn zum See über die Ausbildung räumlicher Kanten zum See
- Vernetzung über eine fußläufige Wegeverbindung zwischen westlicher Haupterschließung und See in dem großen nördlichen Wohnblock

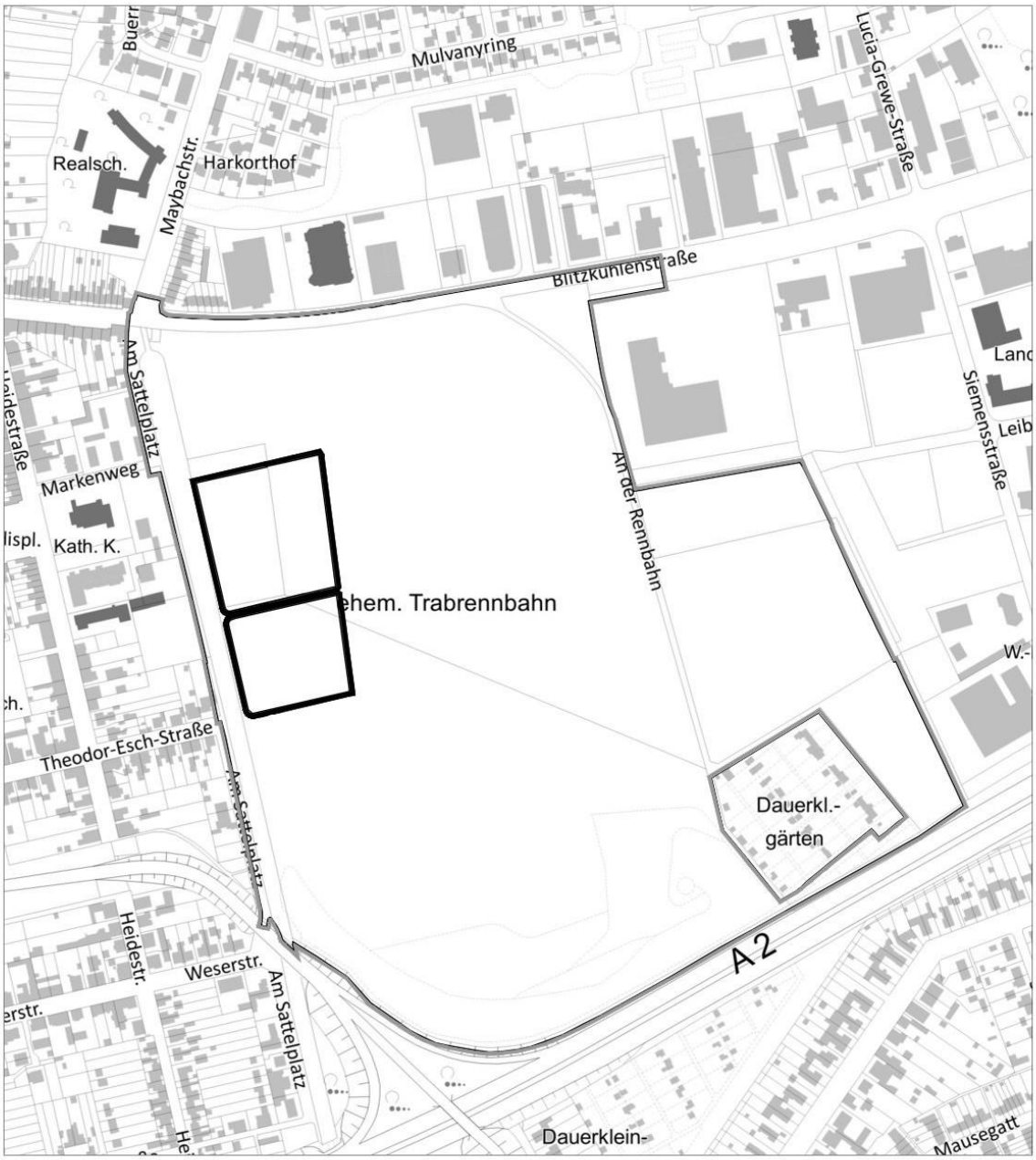
Beschluss
Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung über die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Aufgrund des § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348), und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08. Juli 2021), hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klima und Artenschutz der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 02. November 2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klima und Artenschutz beschließt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB durchzuführen."

Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke der Flur 541 in der Gemarkung Recklinghausen: 134 (teilweise), 345 (teilweise) und 352 (teilweise).

Übersichtsplan



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 320 -Teilplan 3 - Blitzkuhlenstraße / Wohnquartier ehemalige Trabrennbahn, westlich Heidesee -

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 320 - Blitzkuhlenstraße / Wohnquartier ehemalige Trabrennbahn -

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 320, Teilplan 3 – Blitzkuhlenstraße / Wohnquartier ehemalige Trabrennbahn, westlich Heidesee – sind in der Zeit vom

17. November 2026 bis 22. Dezember 2026 einschließlich

über die Internetauftritte des Beteiligungsportals NRW: **https://www.beteiligung.nrw.de** sowie der Stadt Recklinghausen **http://www.recklinghausen.de/bebauungsplan** abzurufen. Auf der genannten Seite der Stadt Recklinghausen können Stellungnahmen zu den Planunterlagen elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch auf dem Postweg (Stadt Recklinghausen, Technisches Rathaus, Fachbereich Stadtplanung, Mobilität, Umwelt- und Klimaschutz, Westring 51, 45659 Recklinghausen) oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Zusätzlich liegen die Planzeichnung sowie alle weiteren Planunterlagen im Foyer (Erdgeschoss) des Technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zur digitalen Einsichtnahme aus.

Zur Erläuterung der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der wesentlichen Auswirkungen der Planung kann ein Termin mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61.2 – Städtebauliche Planung – des Fachbereichs Stadtplanung, Mobilität, Umwelt- und Klimaschutz unter der Telefonnummer 02361/50-2333 oder unter der E-Mail-Adresse stadtplanung@recklinghausen.de vereinbart werden. Dort ist zusätzlich Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen zur Niederschrift können im Rahmen des Termins abgegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2025 (Amtsblatt Nr. 50 vom 07. November 2025), wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplans Nr. 320, Teilplan 3 – Blitzkuhlenstraße / Wohnquartier ehemalige Trabrennbahn, westlich Heidesee – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten
Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den gelten rechtlichen Bestimmungen (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik' – ‚Datenschutz'.

Recklinghausen, den 12.11.2026

gez.Tschersich

Bürgermeister

Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 320, Teilplan 4 – Blitzkuhlenstraße / Wohnquartier ehemalige Trabrennbahn, südwestlich Heidesee –

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht aus zwei Teilflächen, von denen die nördliche ca. 1,0 ha Fläche und die südliche ebenfalls ca. 1,0 ha umfasst. Er liegt zentral im Stadtgebiet von Recklinghausen, zwischen der Innenstadt und dem Nebenzentrum Süd, im Stadtteil Hillerheide.

Die Abgrenzung erfolgt auf Grundlage der Masterplanung zum ISEK Hillerheide (Stand April 2026) sowie der Straßenplanung (Stand April 2026). Die nördliche Teilfläche des Geltungsbereichs wird von den im Bebauungsplans Nr. 320, Teilplan 1 – Blitzkuhlenstraße / Wohnquartier ehemalige Trabrennbahn, Infrastruktur und Freianlagen – festgesetzten Planstraßen 1, 2, 5 und 6 begrenzt, die südliche Teilfläche von den Planstraßen 1, 2, 6 und Achse 215 (siehe Übersichtsplan).

Ziel

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 320 soll Planungsrecht für die Umnutzung des brachliegenden Trabrennbahnareals und damit der Lückenschluss innerhalb der bestehenden Siedlungsstrukturen des Stadtteils Hillerheide geschaffen und diese miteinander verknüpft werden. Das Projekt „Entwicklung des ehemaligen Trabrennbahnareals“ wird in Recklinghausen ein neues Stadtquartier schaffen, das in nahezu allen Bezügen eine besondere Attraktivität ausstrahlen wird. Neben der vielgestaltigen städtebaulichen Qualität und einer an ein sich wandelndes Mobilitätsverhalten angepassten Erschließung werden wohnungsnahe Freiräume geschaffen, die in ganz besonderer Weise identitätsstiftend sein werden und darüber hinaus eine Vielzahl von Freiraumnutzungen ermöglichen bzw. anbieten werden. Besonderes Gestaltungsmerkmal in Erinnerung an das ehemalige Trabrennbahnoval wird dabei eine zentrale offene Wasserfläche sein. Ein wichtiges Planungsziel ist es, die heute und in der Vergangenheit für die Bürger*innen nicht frei zugänglichen Freiflächen zugänglich und nutzbar zu machen. Die Bürgerschaft erhält somit einen großen Bereich ihres Stadtteils zurück.

Der hier vorliegende Bebauungsplan Nr. 320, Teilplan 4 übernimmt dabei die Aufgabe, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein nachhaltiges und zukunftsfähiges Nachnutzungs- und Entwicklungskonzept für den Bereich südwestlich des Sees zu schaffen. Der Bebauungsplan ist Grundlage für die Umsetzung von Wohnnutzungen südwestlich des Sees. Neben den Teilplänen 3, 5 und 6 werden hier die wesentlichen Wohnbestandteile des Projektgebiets zur Umsetzung geführt. Teilplan 4 stellt insofern einen Baustein der für die Schaffung von in der Stadt Recklinghausen dringend benötigten Wohnraums dar. Gleichzeitig stellt der Teilplan für die Flächen südwestlich des geplanten Heidesees das Bindeglied zwischen Teilplan 2 entlang der Blitzkuhlenstraße und dem nördlich gelegenen Teilplan 3 zu den im Süden befindlichen Landschaftsbauwerken dar.

Für den Bebauungsplan Nr. 320 - Teilplan 4 ergeben sich dahingehend insbesondere folgende Zielsetzungen, die mit der Planung verfolgt werden:

- Schaffung von öffentlich gefördertem Wohnungsbau sowie Entwicklung unterschiedlicher Wohnformen
- Vermeidung von Tiefgaragen zugunsten rückbaubarer Stellplätze
- Bauliche Verdichtung und Abbildung der ehemaligen Form der Trabrennbahn zum See über die Ausbildung räumlicher Kanten zum See

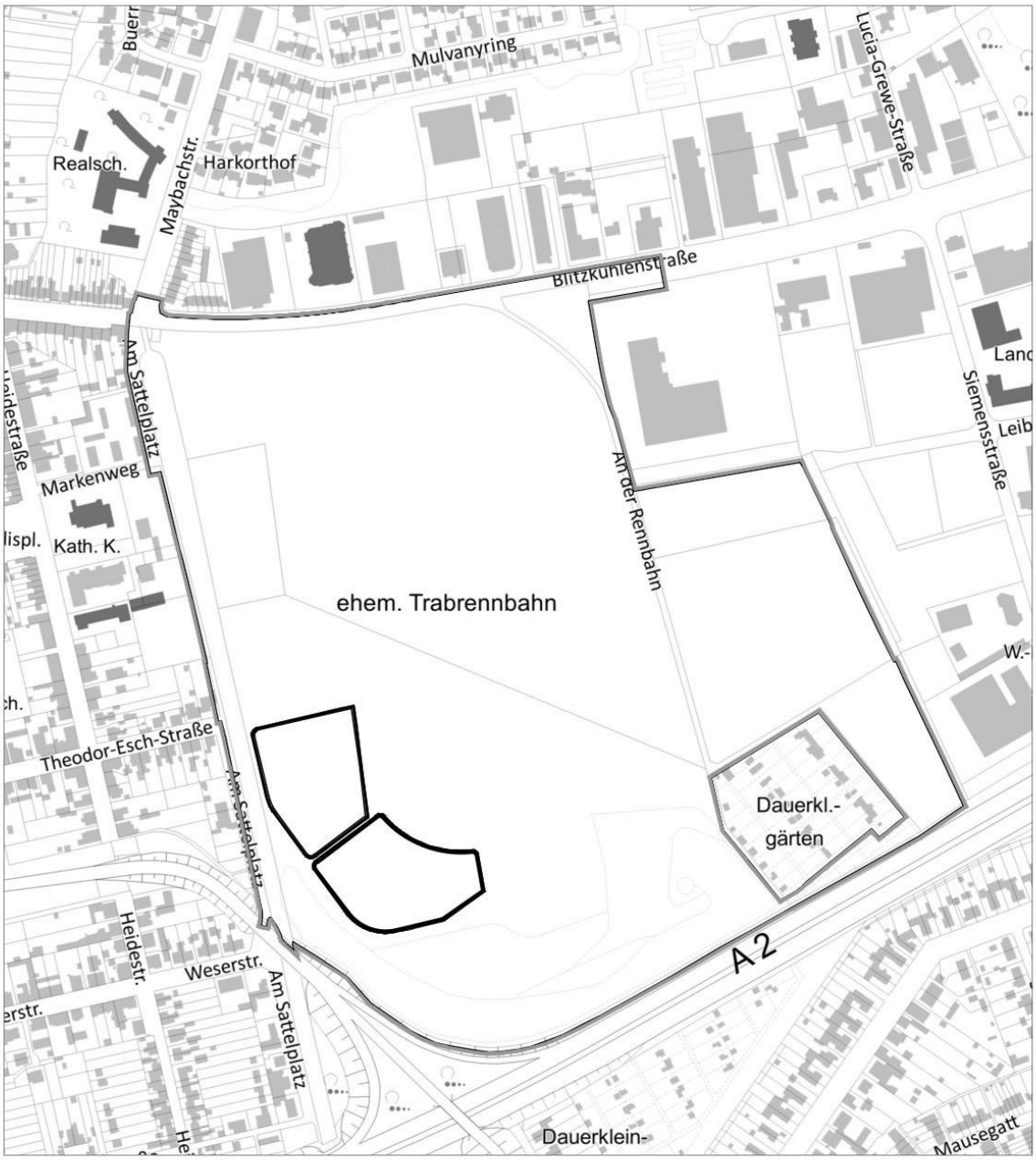
Beschluss
Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung über die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Aufgrund des § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348), und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08. Juli 2021), hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klima und Artenschutz der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 02. November 2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klima und Artenschutz beschließt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB durchzuführen."

Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück 345 (teilweise) der Flur 541 in der Gemarkung Recklinghausen.

Übersichtsplan



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 320 -Teilplan 4 - Blitzkuhlenstraße / Wohnquartier ehemalige Trabrennbahn, südwestlich Heidesee -

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 320 - Blitzkuhlenstraße / Wohnquartier ehemalige Trabrennbahn -

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 320, Teilplan 4 – Blitzkuhlenstraße / Wohnquartier ehemalige Trabrennbahn, südwestlich Heidesee – sind in der Zeit vom

17. November 2026 bis 22. Dezember 2026 einschließlich

über die Internetauftritte des Beteiligungsportals NRW: **https://www.beteiligung.nrw.de** sowie der Stadt Recklinghausen **http://www.recklinghausen.de/bebauungsplan** abzurufen. Auf der genannten Seite der Stadt Recklinghausen können Stellungnahmen zu den Planunterlagen elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch auf dem Postweg (Stadt Recklinghausen, Technisches Rathaus, Fachbereich Stadtplanung, Mobilität, Umwelt- und Klimaschutz, Westring 51, 45659 Recklinghausen) oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Zusätzlich liegen die Planzeichnung sowie alle weiteren Planunterlagen im Foyer (Erdgeschoss) des Technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zur digitalen Einsichtnahme aus.

Zur Erläuterung der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der wesentlichen Auswirkungen der Planung kann ein Termin mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61.2 – Städtebauliche Planung – des Fachbereichs Stadtplanung, Mobilität, Umwelt- und Klimaschutz unter der Telefonnummer 02361/50-2333 oder unter der E-Mail-Adresse stadtplanung@recklinghausen.de vereinbart werden. Dort ist zusätzlich Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen zur Niederschrift können im Rahmen des Termins abgegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2025 (Amtsblatt Nr. 50 vom 07. November 2025), wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplans Nr. 320, Teilplan 3 – Blitzkuhlenstraße / Wohnquartier ehemalige Trabrennbahn, südwestlich Heidesee – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten
Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den gelten rechtlichen Bestimmungen (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik' – ‚Datenschutz'.

Recklinghausen, den 12.11.2026

gez. Tschersich

Bürgermeister